

# Netznutzungsvertrag

zwischen der

**VW Kraftwerk GmbH**, Berliner Ring 2, 38436 Wolfsburg

– im folgenden „VWK“ genannt –

und dem

**NETZKUNDEN** , ....., .....

– im folgenden „NETZKUNDE“ genannt –

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet.

## **INHALT DES NETZNUTZUNGSVERTRAGES**

PRÄAMBEL .....	3
§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND .....	3
§ 2 VORAUSSETZUNGEN DER NETZNUTZUNG .....	3
§ 3 MESSUNG.....	3
§ 4 ZUORDNUNG VON EINSPEISE- UND ENTNAHMESTELLEN ZU EINEM BILANZKREIS.....	5
§ 5 ABRECHNUNG UND ENTGELT DER NETZNUTZUNG.....	5
§ 6 DATENAUSTAUSCH UND -VERARBEITUNG .....	8
§ 7 STÖRUNG, UNTERBRECHUNG UND HAFTUNG.....	9
§ 8 SICHERHEITSLAISTUNGEN .....	10
§ 9 KÜNDIGUNGSRECHTE .....	11
§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	11
ANLAGE 1 DATENAUSTAUSCH .....	
ANLAGE 2 PREISBLATT.....	
ANLAGE 3 TEXT DES § 18 NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG (NAV) .....	

## PRÄAMBEL

Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage des zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes vom 07. Juli 2005 (EnBW) und der hierauf beruhenden Verordnungen, insbesondere der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (StromNZV) und der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (StromNEV) folgenden Netznutzungsvertrag:

## § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) VWK stellt *NETZKUNDE* das Netz zum Zwecke der Entnahme und der Einspeisung elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages gegen Entgelt zur Verfügung. *NETZKUNDE* nutzt das Netz über die Netzanschlusspunkte, die Gegenstand des zwischen *NETZKUNDE* und VWK bestehenden Netzanschlussvertrages (NAV) vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ sind. Soweit der NAV *NETZKUNDE* nicht vorliegt, wird VWK *NETZKUNDE* diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen.
- (2) Der *NETZKUNDE* nutzt das Netz über die Netzanschlusspunkte, die Gegenstand des zwischen *NETZKUNDE* und VWK bestehenden Netzanschlussvertrages vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ sind.
- (3) VWK erbringt folgende Leistungen:
  - Zurverfügungstellung der Netzinfrastruktur der den in Absatz (1) bezeichneten Netzanschlusspunkten vorgelagerten Netz- und Umspannebenen,
  - Deckung der Netzverluste im Netz der VWK,
  - Erbringung der erforderlichen Systemdienstleistungen,
  - Messung, soweit nichts anderes vereinbart,
  - Abrechnung.

## § 2 VORAUSSETZUNGEN DER NETZNUTZUNG

VWK gestattet *NETZKUNDE* die Netznutzung unter der Voraussetzung, dass

- jeder Netzanschlusspunkt von *NETZKUNDE* form- und fristgerecht einem Bilanzkreis zugeordnet ist.
- *NETZKUNDE* die im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen, insbesondere die vereinbarte maximale Netzanschlusskapazität einhält.

## § 3 MESSUNG

- (1) Soweit keine anderweitige Regelung im Sinne des § 21b EnWG getroffen wurde, gelten die Absätze (2) bis (7). In diesem Fall ist VWK Messstellenbetreiber bezüglich der Abrechnungszählung.

- (2) VWK legt in Abstimmung mit *NETZKUNDE* Art (Wandler, Zähler) und Aufstellungsort der Messeinrichtungen fest.
- (3) Die über die Netzanschlusspunkte geleitete elektrische Wirk- und ggf. Blindarbeit wird an jedem der im NAV vereinbarten Netzanschlusspunkte erfasst. Die ¼ h Leistungsmittelwerte an einem Netzanschlusspunkt werden aus den registrierten Werten der übertragenen Wirk- und ggf. Blindarbeit ermittelt. Grundlage für die Bestimmung der Netznutzung bilden die ¼ h Wirkleistungsmittelwerte der Abrechnungszählung.
- (4) *NETZKUNDE* kann eine Überprüfung der installierten Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine anerkannte Prüfstelle fordern. Die Kosten der Überprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst *NETZKUNDE*.
- (5) Die Messeinrichtungen sind vom jeweiligen Eigentümer den technischen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Beträgt der Unterschied zwischen den Angaben der Abrechnungs- und einer ggf. vorhandenen Vergleichszählung bei einer Belastung der Messeinrichtungen von über 5 % der Nennleistung mehr als 1 % - bezogen auf den kleineren der beiden Messwerte -, so werden die Vertragspartner unverzüglich eine Nachprüfung sowohl der Einrichtungen der Abrechnungs- als auch der Vergleichszählung veranlassen.
- (6) Bei Messfehlern wird folgende Vorgehensweise vereinbart:
  - Wird für die Einrichtung eines Vertragspartners nachgewiesen, dass festgestellte Fehler nicht mehr innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen, so werden für den Zeitraum seit der letzten Ablesung allein die Angaben der Einrichtung des anderen Vertragspartners genutzt.
  - Werden bei der Abrechnungs- und der Vergleichszählung Abweichungen nachgewiesen, so werden ab dem Fehlerzeitpunkt als Ersatzwert die Werte mit dem kleineren Fehler verwendet, solange diese Werte noch innerhalb der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen.
  - Ergibt eine Prüfung der Abrechnungs- und der Vergleichszählung Messfehler außerhalb der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist nur eine Einrichtung vorhanden, die ausgefallen ist oder deren Fehler außerhalb der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, so legt VWK gemeinsam mit *NETZKUNDE* Ersatzwerte unter Berücksichtigung anerkannter Verfahren fest. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Bei Ausfall der Abrechnungszählung und fehlender Vergleichszählung findet die Ersatzwertermittlung nach Absatz (6), letzter Spiegelstrich, Anwendung.
- (8) Sofern VWK nicht Messstellenbetreiber bezüglich der Abrechnungszählung ist, ist die ordnungsgemäße Übertragung der Messwerte an VWK sicherzustellen. Für den Fall, dass die

erforderlichen Messwerte an der Datenschnittstelle nicht zur Verfügung stehen, wird für die fehlenden Messwerte Absatz (6) entsprechend angewendet.

#### **§ 4 ZUORDNUNG VON EINSPEISE- UND ENTNAHMESTELLEN ZU EINEM BILANZKREIS**

- (1) *NETZKUNDE* stellt als Netznutzer sicher, dass alle im Netzanschlussvertrag genannten Netzanschlusspunkte einem Bilanzkreis zugeordnet sind.
- (2) Entnimmt *NETZKUNDE* Energie, ohne dass diese Entnahme ordnungsgemäß einem bestehenden Bilanzkreis zugeordnet ist, erfolgt diese Entnahme von *NETZKUNDE* im Rahmen einer Notversorgung. VWK benachrichtigt *NETZKUNDE* über den Anfangszeitpunkt einer Notversorgung, sobald VWK darüber gesicherte Erkenntnis hat.
- (3) Die Notversorgung von *NETZKUNDE* endet, wenn der Netzanschluss von *NETZKUNDE* wirksam einem Bilanzkreis zugeordnet ist. Eine Aufnahme in einen anderen Bilanzkreis kann im Einvernehmen mit VWK und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber grundsätzlich auch rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns eines Notversorgungsfalles erfolgen, längstens jedoch rückwirkend für vier Wochen. Die Notversorgung kann ohne Vorankündigung eingestellt werden, wenn dieser Vertrag endet, ein Grund für eine fristlose Kündigung nach diesem Vertrag vorliegt oder die Belieferung von *NETZKUNDE* für VWK unzumutbar wird. Soweit möglich und zumutbar, wird VWK *NETZKUNDE* vor der Einstellung benachrichtigen.

#### **§ 5 ABRECHNUNG UND ENTGELT DER NETZNUTZUNG**

##### Preise

- (1) Die der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Preise ergeben sich aus dem Preisblatt gemäß Anlage 2.

##### Netznutzungskapazität

- (2) Das Netzentgelt ist abhängig von der Netz- oder Umspannebene, in der die im Netzanschlussvertrag genannten Netzanschlusspunkte an das Netz der VWK angeschlossen sind. Grundlage für die Bestimmung der genutzten Netzanschlusskapazität (Netznutzungskapazität) sind ¼-h-Wirkleistungsmittelwerte, die gemäß §3 (3) ermittelt werden. Die Entnahmeleistung von *NETZKUNDE* wird durch Addition der an sämtlichen Netzanschlusspunkten zeitgleichen Entnahmeleistungswerte gemäß Satz 2 ermittelt, sofern die jeweiligen Netzanschlusspunkte seitens *NETZKUNDE* in geeigneter Weise galvanisch miteinander verbunden werden können. Die Ermittlung der Einspeiseleistung erfolgt in gleicher Weise.
- (3) Grundlage für den Umfang der in Anspruch genommenen Blindleistung sind die ¼-h-Blindleistungsmittelwerte jedes Netzanschlussknotens. Eine Saldierung von Blindleistung erfolgt nicht.

- (4) *NETZKUNDE* kann bei VWK für bei *NETZKUNDE* angeschlossene Erzeugungsanlagen Netzreservekapazität bestellen. Ist bis zum 15. Dezember keine Bestellung von Netzreservekapazität für das Folgejahr eingegangen, gelten die im Vorjahr in Anspruch genommenen Werte als bestellt.
- (5) Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei unterjährigem Beginn oder Beendigung des Netznutzungsvertrages wird die im jeweiligen Abrechnungszeitraum aufgetretene höchste Entnahmeleistung zeitanteilig und die im jeweiligen Abrechnungszeitraum entnommene Energie mengenanteilig verrechnet.

#### Netzentgelte

- (6) Bei Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz der VWK bezahlt *NETZKUNDE* einen Leistungspreis für die höchste gemäß Absatz (2) im Abrechnungszeitraum aufgetretene Viertelstundenleistung und einen Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum entnommene Energie. Zur Ermittlung der Benutzungsdauer wird die innerhalb des Abrechnungszeitraumes bezogene Energie durch die Entnahmehöchstleistung gemäß Absatz (2) innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes geteilt.
- (7) Die Höhe der von *NETZKUNDE* an VWK zu zahlenden Vergütung für Blindleistungsanspruchnahme bestimmt sich aus der in Anspruch genommenen Blindleistung mit den in Anlage 2 festgelegten Preisen.
- (8) Das Entgelt für Messung ergibt sich aus Anlage 2.
- (9) Das Entgelt für Abrechnung ergibt sich aus Anlage 2.

#### Entgelt für Notversorgung

- (10) Im Falle einer Notversorgung gemäß §4 (2) bezahlt *NETZKUNDE* der VWK – neben den oben genannten Preisbestandteilen – für die gesamte über die Netzanschlusspunkte bezogene Energie unter Berücksichtigung der EEG-Pflichtabnahmequote, für die die EEG-Durchschnittsvergütung zu zahlen ist, die in Anlage 2 zu diesem Vertrag genannten Preise zuzüglich Stromsteuer sowie gegebenenfalls weiterer gesetzlich auferlegter Belastungen für die Energieentnahme.

#### Weitere Preisbestandteile

- (11) VWK stellt den Belastungsausgleich nach KWK-G in der jeweils geltenden Höhe gesondert in Rechnung. Die aus dem KWK-G endgültig resultierenden Belastungen werden vorbehaltlich unvermeidbarer Korrekturen im Rahmen der KWK-G-Jahresabrechnung abgerechnet.
- (12) Die aus dem EEG resultierenden Rechte und Pflichten werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen direkt zwischen *NETZKUNDE* und E.ON Netz GmbH abgewickelt.
- (13) Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

- (14) Regelungen zu Einspeisevergütungen sowie Sonderformen der Netznutzung werden auf Antrag von *NETZKUNDE* durch einen entsprechenden Nachtrag zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

#### Rechnungslegung

- (15) VWK stellt *NETZKUNDE* jeweils nach Ablauf eines Monats Abschlüsse in Rechnung. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Endabrechnung durch VWK.
- (16) Rechnungen sind bis zum 25. Kalendertag des der Lieferung folgenden Monats fällig. Dies gilt nur, wenn die Rechnung bis zum 14. Kalendertag bei *NETZKUNDE* vorliegt; bei verspätetem Eingang ist die Rechnung 10 Tage nach Eingang zu bezahlen. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung ist VWK berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnen.
- (17) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- (18) Gegen Ansprüche der VWK kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### Preisanpassungen

- (19) VWK ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Absatz 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG gilt anstelle von Satz 1, dass VWK dann berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden. Über Preisanpassungen wird VWK *NETZKUNDE* unverzüglich in Textform informieren. Die neuen Entgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung notwendig war, ansonsten vom Zugang der Mitteilung an.

VWK ist berechtigt, die Differenz aus erhobenen und neuen, bestandskräftig bzw. rechtskräftig festgesetzten Netzentgelten nebst gesetzlicher Verzinsung von *NETZKUNDE* rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des ursprünglichen Genehmigungsbescheides nachzufordern.

- (20) VWK gibt auf ihrer Internetseite unverzüglich bekannt, wenn ein Antrag nach § 23a EnWG (Änderung der Netzentgelte) gestellt worden ist.
- (21) Ändern sich die Netzentgelte, so kann *NETZKUNDE* das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Kündigung folgenden Kalendermonats kündigen.

- (22) VWK ist darüber hinaus berechtigt mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffenden Belastungen.
- (23) Bei erfolgter Preisanpassung während des Abrechnungszeitraumes werden Leistungspreise zeitanteilig und Arbeitspreise – sofern sie nicht den einzelnen Zeiträumen zuzuordnen sind – mengenanteilig berücksichtigt.

#### **§ 6 DATENAUSTAUSCH UND -VERARBEITUNG**

- (1) Sind zur Abrechnung zwischen *NETZKUNDE* und VWK oder zur Abrechnung mit dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Messwerte bzw. Messwerten gleichzusetzende Lastprofilwerte – gegebenenfalls auch im Zuständigkeitsbereich von Kunden von *NETZKUNDE* – erforderlich, so ist *NETZKUNDE* für die Übermittlung aller abrechnungsrelevanten Daten an VWK sowie deren Richtigkeit verantwortlich. Sofern seitens der zuständigen Regulierungsbehörde oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht anders vorgegeben, erfolgt spätestens zum letzten Werktag des Folgemonats die Übermittlung an VWK auf elektronischem Wege in der in Anlage 1 beschriebenen Form. Dabei ist pro Bilanzkreis zu saldieren und jeweils zwischen Zählwerten und Lastprofilwerten sowie jeweils nach Verbrauch und Erzeugung zu differenzieren.
- (2) Hat *NETZKUNDE* Daten nicht oder nicht fristgerecht übermittelt oder führen die von *NETZKUNDE* übermittelten Daten zu Beanstandungen bei der Abrechnung des Bilanzkreises der VWK, so ist *NETZKUNDE* verpflichtet, die darin begründeten Differenzen bilateral mit dem betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen beizulegen. Dies gilt nicht, sofern VWK die Unrichtigkeit der beanstandeten Rechnung zu vertreten hat.
- (3) Der VWK sind auf Anforderung zum Zwecke der Engpassvorschau die Prognosefahrpläne aller Erzeugungseinheiten mit direktem Anschluss an das Mittelspannungsnetz zur Verfügung zu stellen, soweit deren Betrieb den Lastfluss im Netz der VWK signifikant beeinflusst. Mit der Anforderung begründet VWK die Notwendigkeit der Datenlieferung für die Wahrnehmung seiner Systemverantwortung und stimmt Umfang, Form und weitere Einzelheiten dazu mit *NETZKUNDE* ab.
- (4) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und des § 9 EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.



- (5) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner in Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen geheim zuhalten und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit solche Informationen
- bei Übermittlung allgemein bekannt oder zugänglich waren oder
  - nachträglich ohne Verschulden eines Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich geworden sind oder
  - zur Prüfung der Abrechnung der Bilanzkreise von VWK an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weitergegeben werden oder
  - aufgrund geltenden Rechts an Behörden und Gerichte weiterzugeben sind.

### **§ 7 STÖRUNG, UNTERBRECHUNG UND HAFTUNG**

- (1) Die Netznutzung kann unterbrochen werden, wenn
- VWK an der Zurverfügungstellung des Netzes durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist, deren Beseitigung ihm nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
  - dies zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken erforderlich ist,
  - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen besteht,
  - von *NETZKUNDE* unzulässige Rückwirkungen auf das Netz der VWK ausgehen oder wesentliche Verpflichtungen technischer Art aus dem Netzanschlussverhältnis nicht eingehalten werden,
  - dies zur Beseitigung einer Störung oder Gefährdung der Sicherheit bzw. Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist oder
  - ein Fall der fristlosen Kündigung oder ein Fall der Einstellung der Notversorgung vorliegt.
- (2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung) vom 01.11.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Bemessung der Haftungsgrenze ist die Anzahl der aus dem Netz versorgten Abnehmer maßgebend. Der Text von § 18 Niederspannungsanschlussverordnung ist aus Anlage 3 ersichtlich. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die vorliegende Haftungsregelung einvernehmlich angepasst.
- (3) Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner

dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

- (4) Im Übrigen haften die Vertragspartner bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## **§ 8 SICHERHEITSLAISTUNGEN**

- (1) VWK kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung von *NETZKUNDE* verlangen. Als begründeter Fall gilt insbesondere:

- wenn *NETZKUNDE* mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt in Verzug ist,
- gegen *NETZKUNDE* Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind
- die von VWK über *NETZKUNDE* eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei (z. B. Creditreform) über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, *NETZKUNDE* werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- wenn *NETZKUNDE* kein haftendes Eigenkapital in ausreichendem Umfang nachweisen kann.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, die dem Zweifachen des nach diesem Vertrag monatlich voraussichtlich zu entrichtenden Entgelts entspricht.

- (2) Soweit VWK Sicherheitsleistung verlangt, kann diese in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft (§ 771 BGB) eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (3) Kommt *NETZKUNDE* einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf VWK die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- (4) VWK kann nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## § 9 KÜNDIGUNGSRECHTE

- (1) Dieser Netznutzungsvertrag tritt am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wurde. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzantrags über das Vermögen eines Vertragspartners.
- (4) Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist jeder Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn *NETZKUNDE* darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass *NETZKUNDE* seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. VWK kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.

## § 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern der Dritte die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- (3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander erörtern und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen. Dies gilt insbesondere, wenn sich das dem Vertrag zu Grunde liegende Netznutzungskonzept, die dieses Konzept tragenden Rahmenbedingungen, die Kalkulationsgrundlagen oder die Prinzipien der Preisbestimmung verändern. VWK ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der zuständigen Regulierungsbehörde erforderlich ist.

- (4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- (5) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Gerichtsstand ist Wolfsburg.
- (7) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wolfsburg, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

VW Kraftwerk GmbH

*NETZKUNDE*

.....

## **Anlage 1      Datenaustausch**

Ablauf und Formate für den Energiedatenaustausch mit der zwischen VWK und *NETZKUNDE* sind unter Berücksichtigung etwaiger standardisierter Verfahren und Formate durch die zuständige Regulierungsbehörde gesondert zu vereinbaren. Der Datenaustausch erfolgt generell in elektronischer Form unter Nutzung von Datenformaten des Typs MSCONS.

## **Anlage 2    Preisblatt**

Bestandteil des Vertrages sind die auf der Internetseite [www.vw-kraftwerk.de](http://www.vw-kraftwerk.de) jeweils veröffentlichten Entgelte von VWK.

## Anlage 3 Text des § 18 NAV

### NAV § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.